

Der Landtag von Niederösterreich hat am ..... beschlossen:

### **Änderung des NÖ Landeslehrer-Diensthöhegesetzes 1976**

Das NÖ Landeslehrer-Diensthöhegesetz 1976, LGBl. 2600, wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Mitglieder haben sich im Verhinderungsfall durch die in gleicher Weise und in gleicher Anzahl bestellten Ersatzmitglieder vertreten zu lassen. Die Vertretung kann durch jedes Ersatzmitglied erfolgen, das von derselben Partei vorgeschlagen wurde wie die das zu vertretende Mitglied.“